

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises

59	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit Änderung Windpark Westerholte in Ankum/Merzen, Az. 3123-26	301
60	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit – Änderung Anlagentyp Windpark Königstannen; 6043-25	302
61	Öffentliche Bekanntmachung – Wechsel Anlagentyp Windpark Königstannen; 6043-25	302
62	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit von Lützu	303
63	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2026-0178	304

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

176	Bekanntmachung der Genehmigung der 97. Änderung - Teil 2 - des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück	305
177	Bekanntmachung der Genehmigung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau	306
178	Bekanntmachung der 1. Änderung und Ergänzung sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ der Gemeinde Ankum	306
179	Bekanntmachung der Gemeinde Berge über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“, Berge	307

A. Bekanntmachungen des Landkreises

59

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit Änderung Windpark Westerholte in Ankum/Merzen, Az. 3123-26

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), geprüft.

Aktenzeichen:	11-ank-03123-26		
Antragsteller:	Prowind GmbH		
Baugrundstück:	Ankum	Merzen	
Gemarkung:	Westerholte	Westerholte	Lechtrup
Flur:	1	12	1
Flurstück:	27, 24	6, 7/1, 7/6, 7/7	10/2

Änderungsantrag gem. § 16b Abs. 7 BImSchG Windpark Ankum Westerholte

Die Antragstellerin plant eine geringfügige Standortverschiebung der acht WEA des genehmigten Windparks Westerholte sowie um eine Änderung des Nachtbetriebs aller WEA. Bei dem Standort des Windparks handelt es sich planungsrechtlich um den Außenbereich.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. der §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 i.V.m. der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben entstehen, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die Standortverschiebung um 0,5 dB(A) bewirkt lediglich an einem berücksichtigten Immissionsort eine Erhöhung um 0,1 dB(A). Der Richtwert wird hier weiterhin unterschritten.

Der Nachtbetrieb der WEA darf gem. der Genehmigung erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Alternativ ist ein nächtlicher Betrieb der WEA, ohne Vermessung, wäre nur zulässig, wenn der Schallleistungspegel der WEA Beurteilungspegel erzeugen, die den maßgeblichen Immissionsrichtwert um mindestens 3 dB(A) unterschreiten (vgl. Beschluss OVG Niedersachsen vom 04.06.2025; 12 MS 30/24).

Mit der beantragten Änderung soll der Nachtbetrieb dahingehend realisiert werden, dass der Richtwert an allen Immissionspunkten um mindestens 3 dB(A) unterschritten wird. Dafür werden die WEA zur Nachtzeit in einem schallreduzierteren Modus betrieben und die WEA 4 wird abgeschaltet. Die nächtlichen Beurteilungspegel liegen bei dieser Konfiguration an allen betrachteten Immissionspunkten mindestens 4 dB(A) unter dem jeweils maßgeblichen Richtwert und somit auch unter dem Beurteilungspegel, der bei der ursprünglichen Genehmigung angesetzt worden ist. Im Ergebnis werden die WEA zur Nachtzeit leiser betrieben, sodass sich die schalltechnische Immissionssituation verbessern wird und daher keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.09.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Pforte

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17, 15. September 2026

60

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
– Änderung Anlagentyp Windpark Königstannen;
6043-25**

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224), geprüft.

Aktenzeichen: 11-boh-06043-25
Antragsteller: Prowind GmbH
Baugrundstück: Bohmte, In der Strothe ~
Gemarkung: Herringhausen
Flur: 1 19 19 19
Flurstück(e): 60/8 47/1 4 314

Änderungsantrag gem. § 16b Abs. 7 BImSchG

Änderung des Anlagentyps von drei Windenergieanlagen im Windpark Bohmte Königstannen auf den Typ Nordex N163 - 6.X, Leistung 7,0 MW, Rotordurchmesser 163m, Nabenhöhe 164m, Gesamthöhe 245,5m

Geplant ist der Wechsel des Anlagentyps der drei WEA des genehmigten Windparks Königstannen (Haupt-Az. 97-26) von ehemals Vensys 175 7.8 zu Nordex N163 – 6.X. Die Standorte der WEA bleiben identisch. Die Dimensionen ändern sich durch den neuen Anlagentyp von 160 m auf 164 m Nabenhöhe, von 247,5 m maximaler Gesamthöhe auf 245,5 m und der Rotordurchmesser ändert sich von 175 m auf 163 m. Bei dem Standort des Windparks handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Vorhabenträgerin ist die Prowind GmbH. Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. der § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben entstehen, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs.

1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, auf geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG sowie auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Insbesondere die schalltechnischen Immissionsrichtwerte werden auch nach Umsetzung der geplanten Änderung weiterhin bei allen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.09.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i.A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17, 15. September 2026

61

**Öffentliche Bekanntmachung
– Wechsel Anlagentyp Windpark Königstannen;
6043-25**

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist, eine Änderungsgenehmigung erteilt:

Aktenzeichen: 11-boh-06043-25
Antragsteller: Prowind GmbH
Baugrundstück: Bohmte, In der Strothe ~
Gemarkung: Herringhausen
Flur: 1 19 19 19
Flurstück(e): 60/8 47/1 4 314

Änderungsantrag gem. § 16b Abs. 7 BImSchG

Änderung des Anlagentyps von drei Windenergieanlagen im Windpark Bohmte Königstannen auf den Typ Nordex N163 -

6.X, Leistung 7,0 MW, Rotordurchmesser 163m, Nabenhöhe 164m, Gesamthöhe 245,5m (Haupt-Az. 97-25)

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen wurde mit Bescheid vom **25.08.2026** erteilt.

Gem. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag des Vorhabenträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbeseids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 17.09.2025 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Änderung des Anlagentyps auf Nordex N163 – 6.X (ehemals Vensys 175 7.8) für die drei genehmigten WEA des Windparks Königstannen (Haupt-Az. 97-26) entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Folgende weitere Entscheidungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit

Im Rahmen des Antrages wurde gemäß § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrsrechtlichen Belangen sowie die Standsicherheit, die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen geprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Änderungsgenehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Änderungsgenehmigung liegt vom 16.09.2026 bis einschließlich zum 30.09.2026 auf der Homepage des Landkreises Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen> zur Einsichtnahme aus. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, auf Verlangen eines Beteiligten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-06043-25 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 15.09.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i.A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17, 15. September 2026

62

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geprüft.

Aktenzeichen: 11-ank-00870-26
Antragsteller: Matthäus von Lützu
Baugrundstück: 49577 Ankum, Brickwedde 9
Gemarkung: Brickwedde
Flur: 4
Flurstück(e): 42/7

Änderungsgenehmigung gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

1. Änderung der Tierzahlen (BE 6)
2. Anbau Sauenabferkelställe (BE 9-10)
3. Neubau Sauenstall (BE 11)

Herr Matthäus von Lützu plant den Neubau eines Sauenstalles für 102 Sauen (NT), 1 Eber und 6 Jungsauen (Betriebseinheit (BE) 11). Dieser Stall soll freibelüftet errichtet werden. Außerdem erfolgt eine Änderung der Tierzahlen in der BE 6. Hier entfallen die Sauenplätze und es werden 600 Ferkelplätze eingerichtet. An dieser Betriebseinheit 6 sollen zwei Sauenabferkelställe (BE 9 und 10) mit jeweils 20 Abferkelplätzen angebaut werden. Die Rinderhaltung wird im Zuge dieser Bauvorhaben eingestellt. Nach Fertigstellung der beantragten Maßnahmen verändert sich die Stallkapazität der Anlage auf 103 Sauenplätze (niedertragend, leer) und Eber, 40 Sauenplätze mit Ferkel, 6 Jungsauenplätze, 600 Ferkelaufzuchtplätze und 1.550 Mastschweineplätze. Das Vorhaben liegt in der Ge-

meinde Ankum, Gemarkung Brickwedde, Flur 4, Flurstück 42/7. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Daher war gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:

Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz.

Für Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG können erhebliche Umweltauswirkungen ebenfalls ausgeschlossen werden. Das Vorhaben befindet sich zwar innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Teutoburger Wald- Wiehengebirge“, da die neuen Stallgebäude (BE 9-11) aber ausschließlich auf dem bestehenden Hofgrundstück errichtet werden, sind aufgrund der Lage und der Einbindung in den vorhandenen Gebäudebestand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Auch für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, führt das Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die sich in der Umgebung des Bauvorhabens befindenden, nach § 3 Abs. 2 NDSchG denkmalgeschützten, Baudenkmale Wohn-/Wirtschaftsgebäude und Wassermühle zu Hof Lemmermühle auszuschließen, wurden in der Genehmigung Auflagen bezüglich der Dacheindeckung und der Fassadengestaltung festgelegt. Bei Einhaltung dieser Auflagen führt die beantragte Maßnahme nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Es sind daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.09.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Brockmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17, 15. September 2026

63

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2026-0178

Bei dem folgenden Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224), geprüft:

In der Gemeinde Glandorf ist der Einbau von Spundwänden zur Sicherung des Grabenverlaufs des Rasenden Bollers sowie zur Sicherung des Frankenweges und des Laudieker Weges geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Im Vorhabensbereich können Auswirkungen auf das Schutzkriterium „Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte“ (Siedlungsschwerpunkt) bestehen, da sich in unmittelbarer Nähe des Vorhabens ein Wohngebiet befindet. Dieses wird durch die geplante Maßnahme jedoch nicht beeinträchtigt, sodass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind möglich, da durch die Baumaßnahme insbesondere während der Bauphase Pflanzen beeinträchtigt werden können. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich jedoch nicht um relevante Lebensräume für anspruchsvolle Tier- und Pflanzenarten. Nach Fertigstellung der Arbeiten kann sich die Pflanzengesellschaft am Standort wieder entwickeln. Die nachteiligen Auswirkungen werden daher als unerheblich bewertet.

Durch den Einsatz von Baumaschinen und die damit verbundenen Bodenpressungen können während der Bauphase nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen. Durch bodenschonendes Arbeiten sowie die Einhaltung der einschlägigen technischen Regelwerke können diese Auswirkungen reduziert werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daher nicht zu erwarten.

Auf das Schutzgut Grundwasser sind durch den möglichen Austritt wassergefährdender Betriebsstoffe während der Bauarbeiten nachteilige Auswirkungen möglich. Um dieses Risiko zu minimieren, dürfen nur Baumaschinen und Fahrzeuge in technisch einwandfreiem Zustand eingesetzt werden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser nicht zu erwarten.

Schließlich können Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Grundwasser auftreten. Aufgrund der begrenzten Auswirkungen des Vorhabens und der vorgesehe-

nen Vermeidungsmaßnahmen sind diese jedoch als unerheblich einzustufen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere auf die menschliche Gesundheit, sind nicht zu erwarten. Ebenso sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter oberirdische Gewässer, Luft und Klima, Landschaft sowie Fläche erkennbar. Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, insbesondere auf Denkmäler und Bodendenkmäler, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Bekanntgabe ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 01.09.2026

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Linnstädt

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17, 15. September 2026

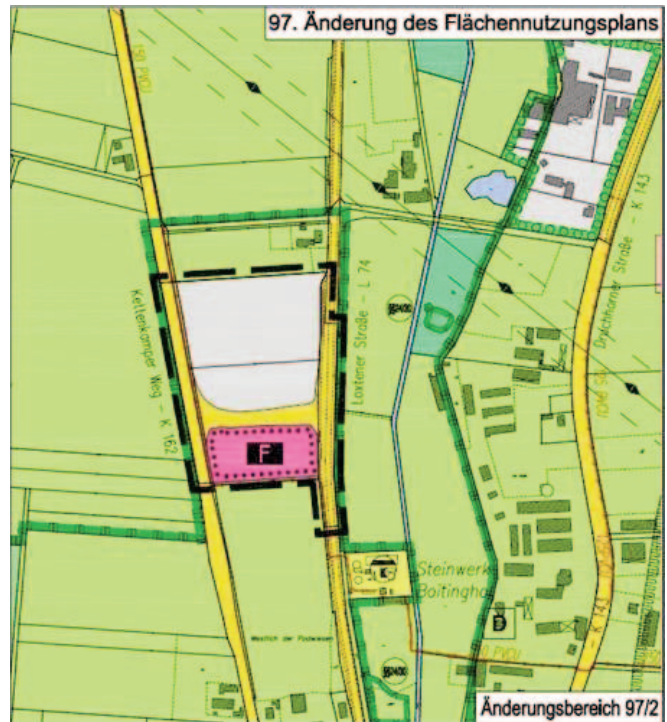
**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden
Samtgemeinden und der Zweckverbände**

176

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 97. Änderung - Teil 2 -
des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Bersenbrück**

Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 26.08.2026, Az.: 6.3-50-97/2-2026, die vom Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 18.06.2026 beschlossene 97. Änderung - Teil 2 - des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Geltungsbereich zur Größe von ca. 4,14 ha betrifft Flächen in der **Mitgliedsgemeinde Ankum** und liegt nordwestlich der engeren Ortslage Ankums, zwischen dem Kettenkamper Weg (K 162) im Westen und der Loxtener Straße (L 74) im Osten. Gegenstand dieser Änderung ist einerseits die Darstellung einer gewerblichen Baufläche sowie andererseits die Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Im nachfolgenden Kartenausschnitt ist der Geltungsbereich durch schwarz gestrichelte Umrandung abgegrenzt.



Arten- und naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen:

Durch die geplanten Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes können die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowohl während der Bauphase als auch für die Betriebsphase ausreichend auf ein wenig oder nicht erhebliches Maß verringert werden. Da ein kompletter Ausgleich des Eingriffs durch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet erfolgt, werden keine externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die 97. Änderung - Teil 2 - des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung mit Umweltbericht und Anlagen, liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Bersenbrück, Fachdienst III – Zimmer 122, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die 97. Änderung - Teil 2 - des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bersenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Bersenbrück, den 28.08.2026

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister
Michael Wernke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17, 15. September 2026

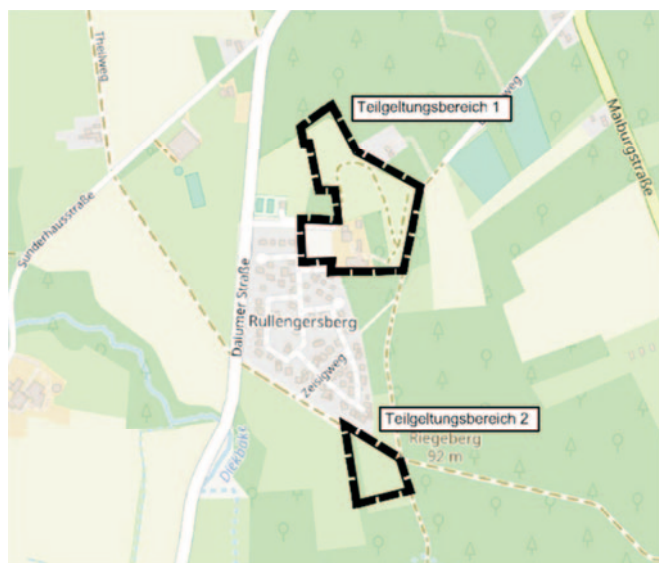
Bekanntmachung der Genehmigung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Samtgemeinde Fürstenau am 25.06.2026 beschlossene 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau mit Verfügung vom 13.08.2026 (Az.: 6.3-60-71-2026) gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Planungsanlass ist die Übernahme des Campingplatzes durch einen neuen Eigentümer, der beabsichtigt, die Attraktivität des Platzes durch ein erweitertes Angebot z.B. durch kleine Ferienhäuser, Gastronomie, Wellness / Sauna, u.a. unter der Überschrift „Waldwiesen Maiburg – Naturcamping und Tiny-Houses“ zu verbessern.

Das Plangebiet befindet sich südlich der zusammenhängend bebauten Ortslage von Bippen und wird von der K 117 „Dalu-mer Straße“ aus über die Straße „Am Campingplatz“ erschlossen.

Der Geltungsbereich der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachstehenden Planausschnitt (unmaßstäblich) dargestellt:



Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen ab sofort bei der Samtgemeinde Fürstenau, Schlossplatz 1, 49584 Fürstenau, Zimmer-Nr. 61, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Fürstenau unter Darlegung

des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Fürstenau, den 26.08.2026

Samtgemeinde Fürstenau
Der Samtgemeindebürgermeister
(Siegel) Wübbel

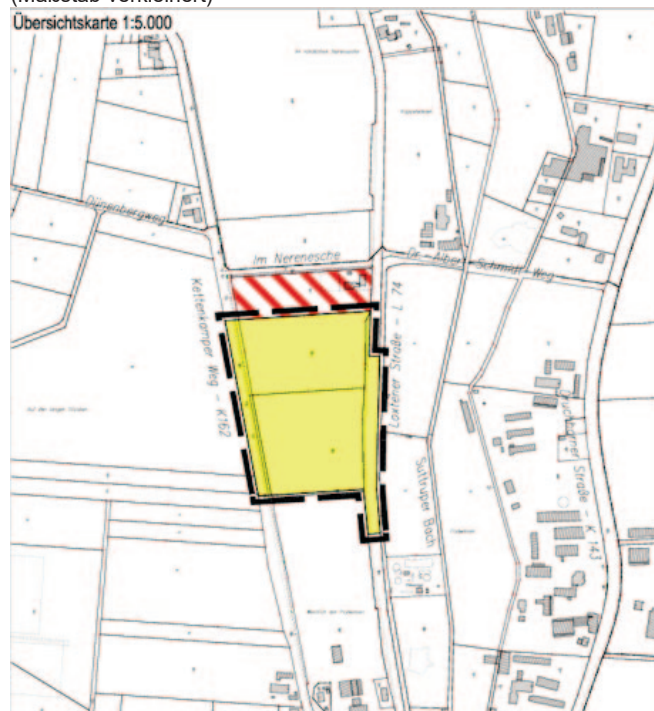
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17, 15. September 2026

Bekanntmachung der 1. Änderung und Ergänzung sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ der Gemeinde Ankum

Der Rat der Gemeinde Ankum hat in seiner Sitzung am 25.06.2026 die 1. Änderung und Ergänzung sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriegebiet Nord“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt.

Der Geltungsbereich liegt nordwestlich der engeren Ortslage Ankums zwischen dem Kettenkamper Weg (K 162) im Westen und der Loxtenner Straße (L 74) im Osten. Er teilt sich auf in einen Änderungs- und Erweiterungsbereich zu einer Größe von ca. 4,14 ha (im nachfolgenden Kartenausschnitt gelb markiert) sowie einen Aufhebungsbereich zu einer Größe von ca. 0,98 ha (rot gestrichelt). Der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 23 wird durch die Änderung und Ergänzung überplant und der räumliche Geltungsbereich wird um einen Abschnitt der Loxtenner Straße ergänzt.

(Maßstab verkleinert)



Der Änderungs- und Erweiterungsbereich wird überwiegend als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) ausgewiesen. Im südlichen Teil des Änderungsbereiches ist der neue Standort der Feuerwehr Ankum geplant. Hier ist eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ vorgesehen. In diesem Bereich wird auch der Kettenkamper Weg als Kreisstraße von Norden kommend einen neuen Verlauf erhalten und durch das Plangebiet mit der Loxtener Straße verbunden.

Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes:

Die mit dieser Planung vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt werden vollständig innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen auf privaten und öffentlichen Grundstücken kompensiert. Für den Verlust einer rund 50 m langen Baumhecke mit Altholzbestand durch den Ausbau der L 74 wird entlang der nördlichen Plangebietsgrenze eine rund 170 m lange neue naturnahe Feldhecke aus standortheimischen Laubgehölzen angelegt. Externe Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Die 1. Änderung und Ergänzung sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ einschließlich Begründung kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ankum, Hauptstraße 27, 49577 Ankum, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ankum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ankum, den 31.08.2026

Gemeinde Ankum
Der Bürgermeister
Menke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17, 15. September 2026

179

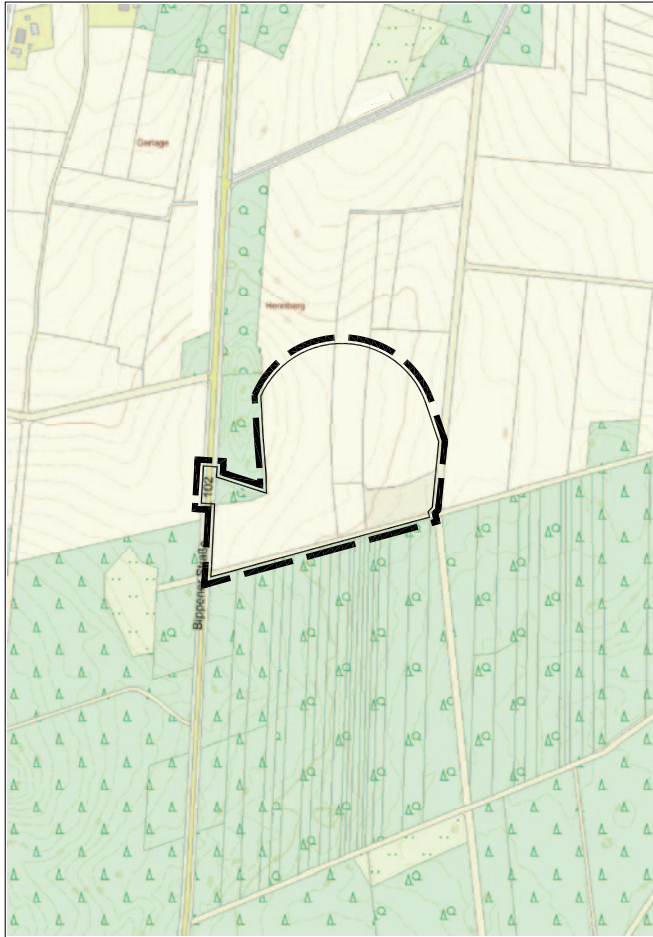
**Bekanntmachung
der Gemeinde Berge
über das Inkrafttreten des
Bebauungsplanes Nr. 23
„Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“, Berge**

Der Rat der Gemeinde Berge hat am 18.02.2026 den Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ in Berge einschließlich Begründung (inkl. der Stellungnahmen und Abwägungen) und dem Umweltbericht + Anhängen und Anlagen (inkl. artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse, Schalltechnisches Gutachten, Gutachten Rotorschattenwurfdauer, Abschätzung des langjährigen mittleren Windpotentials, Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt, Geotechnischer Entwurfsbericht, Bodenschutzkonzept, Archäologische Sondernierung) unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Internetveröffentlichung (öffentliche Auslegung/Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB gefassten Einzelbeschlüsse als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Im geplanten „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ soll insbesondere eine Windenergieanlage (WEA) errichtet werden, als Ergänzung zum rund 1,4 km nördlich geplanten „Energiepark Berge-Nord“, die die geplante Energiezentrale in Berge (Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Berge) mit Strom versorgt. Das Planvorhaben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende. In diesem Zusammenhang wird als planerische Zielsetzung und Leitlinie für die vorliegenden Bauleitplanungen neben § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB insbesondere auch auf § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) verwiesen:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Das insgesamt ca. 5,3 ha große Plangebiet befindet sich ca. 1,5 km südlich der engeren Ortslage Berges, unmittelbar östlich der Bippener Str. (L 102) südlich des Einmündungsbereichs der Gemeindestraße „Neustadt“ in die L 102. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der nachstehenden Übersichtskarte (unmaßstäblich):



Der Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ in Berge einschließlich Begründung (inkl. der Stellungnahmen und Abwägungen) und dem Fachbeitrag Umwelt + Anhängen und Anlagen (inkl. artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse, Schalltechnisches Gutachten, Gutachten Rotorschattenwurfdauer, Abschätzung des langjährigen mittleren Windpotentials, Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt, Geotechnischer Entwurfsbericht, Bodenschutzkonzept, Ar-

chäologische Sondierung) kann bei der Gemeindeverwaltung Berge, Tempelstraße 8, 49626 Berge (05435/95530-0, berge@fuerstenau.de), während der Dienststunden sowie nach vorheriger Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 BauGB eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berge unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3, Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Berge, den 01.09.2026

(Siegel)

Gemeinde Berge
Der Bürgermeister
Gappel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17, 15. September 2026